



An den Grossen Rat

15.5018.02

BVD/P155018

Basel, 8. Februar 2017

Regierungsratsbeschluss vom 7. Februar 2017

Anzug Heinrich Ueberwasser und Konsorten betreffend „grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Raumplanung“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. März 2015 den nachstehenden Anzug Heinrich Ueberwasser und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Der Bundesrat will das Kulturland besser schützen, Verkehrs- und Energieinfrastrukturen frühzeitiger auf die Raumentwicklung abstimmen und die grenzüberschreitende Raumplanung fördern, um gegen die Zersiedelung der Schweiz vorzugehen. Er schlägt deshalb eine weitere Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) vor. Er hat die Vernehmlassung zu dieser Gesetzesvorlage eröffnet. Das Verfahren dauert bis Mitte Mai 2015. Dabei schlägt der Bundesrat insbesondere folgende Neuerungen vor:

Art. 1 Abs. 2 Bst. a, c^{bis}, d^{bis}, d^{ter}, f und Abs. 3 RPG (Vernehmlassungsentwurf)

a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen und die Biodiversität zu erhalten;

c^{bis}. in funktionalen Räumen die geordnete räumliche Entwicklung sicherzustellen;

d^{bis}. die Energieressourcen sparsam und effizient zu nutzen;

d^{ter}. die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturgefahren zu schützen;

f. die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.

3 Ein funktionaler Raum besteht aus Räumen, die wirtschaftlich, gesellschaftlich oder ökologisch eng miteinander verflochten sind und sich gegenseitig ergänzen.

Art. 2 Abs. 1 und 3 RPG (Vernehmlassungsentwurf)

1 Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Grundlagen und Planungen und stimmen sie aufeinander ab.

3 Sie ermitteln und berücksichtigen auf der jeweiligen Planungsebene stufengerecht die Wirkungen ihrer Planungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft.

Art. 2a RPG (Vernehmlassungsentwurf)

1 Bund, Kantone und Gemeinden arbeiten zusammen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes erforderlich ist.

2 Das planende Gemeinwesen sorgt für einen möglichst frühzeitigen Einbezug der anderen betroffenen Gemeinwesen.

3 Bund, Kantone und Gemeinden arbeiten mit den Behörden des Auslands zusammen, soweit ihre Aufgaben grenzüberschreitende Auswirkungen haben.

Die Unterzeichneten ersuchen den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Welche funktionalen Räume gibt es in der Region grenzüberschreitend (und wieweit bi-/trinationale)?
2. Wieweit werden bisher raumwirksame Aufgaben grenzüberschreitend abgestimmt und geplant?
3. Welche Erfahrungen können für die künftige grenzüberschreitende Planungen genutzt werden?
4. Wie kann die regionale Zusammenarbeit nach dem bundesrätlichen RPG-Entwurf künftig aussehen?
5. Hat der Regierungsrat Änderungsvorschläge und gibt es spezifische Anliegen von Basel-Stadt?
6. Welches sind noch nicht ausgeschöpfte Potenziale der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit?
7. Wie können der Trinationale Eurodistrict Basel und der Districtsrat verstärkt miteinbezogen werden?
8. Was spricht für und gegen eine neue Rollenverteilung Regierung/Grosser Rat bei der Richtplanung?
9. Was bringt der Regierungsrat gegenüber dem Bundesrat in der Vernehmlassung vor?
10. Was schlägt der Regierungsrat zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Abstimmung raumwirksamer Aufgaben und als Planungsinstrumente und -abläufe in der Region und in Basel-Stadt vor?

Heinrich Ueberwasser, René Brigger, Sibylle Benz Hübner, David Jenny, Jörg Vitelli, Christian von Wartburg, Heiner Vischer, Andrea Bollinger, Sarah Wyss, Daniel Goepfert, Patrizia Bernasconi, Christine Wirz-von Planta, Luca Urgese, Heidi Mück, Peter Bochsler, Thomas Grossenbacher, Urs Müller-Walz, Eveline Rommerskirchen, Stephan Luethi-Brüderlin, Helen Schai-Zigerlig, Thomas Müry, Andreas Ungricht, Rudolf Vogel, Christophe Haller, Philippe P. Macherel, Felix Meier, Mark Eichner, Stephan Mumenthaler, Jürg Meyer, Toya Krummenacher, Sibel Arslan, Atila Toptas, Otto Schmid, Lorenz Nägelin, Daniela Stumpf, Martina Bernasconi, Brigitta Gerber, Eduard Rutschmann, André Auderset, Annemarie Pfeifer, Katja Christ, Salome Hofer, Tobit Schäfer, Joël Thüring, Kerstin Wenk, Franziska Roth-Bräm, Erich Bucher, Alexander Gröflin, Oskar Herzig-Jonasch, Toni Casagrande, Emmanuel Ullmann, Michael Wüthrich, Andreas Zappalà, Raoul I. Furlano, Michael Koechlin, Conradin Cramer, Aeneas Wanner, Talha Ugur Camlibel, Helmut Hersberger, Franziska Reinhard, Andrea Knellwolf, Mustafa Atici, Felix W. Eymann, Patricia von Falkenstein, Ernst Mutschler, Murat Kaya, Nora Bertschi, Ursula Metzger, Rudolf Rechsteiner, Remo Gallacchi, Pasqualine Gallacchi, Pascal Pfister, Rolf von Aarburg, Brigitte Heilbronner, Seyit Erdogan, Gülsen Oeztürk, Anita Lachenmeier-Thüring, Leonhard Burckhardt, Oswald Inglin, Beatrice Isler, Danielle Kaufmann, Bruno Jagher“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Vorbemerkung

Der vorliegende Anzug wurde während der Vernehmlassung zum revidierten Raumplanungsgesetz, zweite Etappe eingereicht. Einige Fragen beziehen sich explizit auf den Vernehmlassungsentwurf des Bundes. Der Regierungsrat hat im Rahmen dieser Vernehmlassung am 14. April 2015 Stellung genommen. In der vorliegenden Anzugbeantwortung wird diesbezüglich die Haltung der regierungsrätlichen Stellungnahme wiedergegeben. Aufgrund von Widerstand seitens der Kantone – mit Ausnahme des Kantons Basel-Stadt – und vieler Interessengruppierungen wurde das Revisionsverfahren jedoch sistiert. Die Verankerung der Zusammenarbeit in funktionalen Räumen ist demnach im RPG bisher nicht erfolgt.

Für alle weiteren Fragen ist zu betonen, dass der Kanton Basel-Stadt in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in allen relevanten Themenbereichen wie Verkehrs- und Raumplanung grosse Anstrengungen unternimmt und mit der Zentrumsfunktion einer Kernstadt ein wichtiger

überregionaler Impulsgeber ist. Gleichzeitig sind dieser grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch das Territorialprinzip und die unterschiedlichen Zuständigkeiten der staatlichen Ebenen Grenzen gesetzt.

2. Zu den Fragen im Einzelnen

1. Welche funktionalen Räume gibt es in der Region grenzüberschreitend (und wieweit bi-/trinational)?

Das geltende Raumplanungsgesetz definiert funktionale Räume als „Gebiete, deren räumliche Entwicklung ein gemeinsames Vorgehen mehrerer Gemeinwesen erfordert“. Eine präzise Definition funktionaler Räume ist nicht möglich. Denn der Begriff des funktionalen Raums umfasst sehr unterschiedliche Räume mit stark divergierenden Eigenschaften und Besonderheiten. Ausserdem kann ein Gebiet gleichzeitig verschiedenen funktionalen Räumen angehören.

Meistens handelt es sich dabei um Räume, die über die politischen Grenzen der Gemeinden oder des Kantons hinausgehen und sich definieren über das Freizeit-, Einkaufs-, Pendelverhalten u. ä. der Einwohnerinnen und Einwohner, die Erreichbarkeit bzw. Verkehrsanbindung sowie die dort stattfindenden (kulturellen, sozialen etc.) Aktivitäten. Mit funktionalen Räumen können also Wirtschaftsräume, Agglomerationen, ländliche Räume, Tourismusregionen, Mobilitätsregionen und Ähnliches gemeint sein. Damit ist die Abgrenzung des funktionalen Raumes grundsätzlich von der zu lösenden Planungsaufgabe (Verkehr, Siedlung, Freiraum etc.) und den Strukturen (politisch, raumplanerisch, verkehrlich etc.) der betroffenen Gemeinwesen abhängig. Je nach Massstab und Thema gibt es in der Region Basel tri-, bi- oder national verschiedene funktionale Räume.

Auf trinationaler Ebene sind als wichtigste funktionale Räume zu nennen:

- **Der Oberrheinraum:** Mit 6 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern bildet der Oberrheinraum einen einzigartigen gemeinsamen Kultur-, Lebens- und Wirtschaftsraum. Die Zusammenarbeit in dieser Region spielt sich insbesondere in der deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (auf Exekutiv- und auf Verwaltungsebene) sowie im Oberrheinrat (zwischen politisch Gewählten) ab. Neben dem engen Austausch bei der Raumplanung und Siedlungsentwicklung werden zahlreiche andere Themen trinational bearbeitet. Das gemeinsame Dach bildet die 2010 staatlich anerkannte Trinationale Metropolregion Oberrhein.
- **Der trinationale Metropolitanraum Basel:** Dieser stellt im Schweizerischen Raumkonzept Schweiz einer der drei Metropolitanräume bzw. einer der vier grossstädtisch geprägten Handlungsräume dar. Dieser Metropolitanraum Basel umfasst im Kern die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie Teile der Kantone Aargau, Jura und Solothurn. Die erweiterte geografische Ausdehnung reicht bis weit nach Südbaden und ins Elsass. Die Chemie- und Life-Sciences-Branche bildet den wirtschaftlichen Motor des Metropolitanraums Basel und ist zusammen mit dem kulturellen Angebot zentral für die internationale Attraktivität dieses Raums. Auch die Finanz- und die Kreativwirtschaft tragen zunehmend zur Wirtschaftskraft bei. Die Kernstadt Basel hat ausserdem eine grosse Bedeutung als Messestandort. Die Basler Rheinhäfen binden die Schweiz an die internationale Hochseeschifffahrt an und dienen als Knotenpunkt der Logistikbranche. Die gute Einbindung des Metropolitanraums Basel in die nationalen und internationalen Verkehrsnetze (EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg, europäische Hauptverkehrsachsen für Schiene und Strasse, Rheinschifffahrt), die Lage im Dreiländereck zwischen Frankreich, Deutschland und der Schweiz sowie die attraktiven Jura- und Rhein-Landschaften mit ihren Naherholungsgebieten sind weitere Standortfaktoren.
- **Kernstadt und die Talregionen:** Aus Sicht der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bilden die Kernstadt Basel und die Talregionen der trinationalen Agglomeration, insbesondere die Rheinebene (Hochrheintal, Oberrhein und Pays de Saint Louis), das Wiesen-, Leimen-, das Birs- und Ergolzthal einen funktionalen Teilraum des trinationalen Metropolitanraums. Dazu gehört insbesondere der Wirtschaftsraum Basel und die damit verbundene Mobilität. Dieser

Perimeter entspricht in etwa dem Gebiet des Trinationalen Eurodistricts Basel und des Agglomerationsprogramms Basel. Das im Agglomerationsprogramm beschlossene Zukunftsbild 2030 definiert den funktionalen Raum Basel über die Vernetzung von Siedlungsgebieten (Kernstadt, innere und äussere Korridore) und wichtiger Landschafts-, Naherholungs- und Naturschutzgebieten. Das Verkehrsnetz (insbesondere S-Bahnnetz) bildet dabei das „Rückgrat“ vom Perimeter des Agglomerationsprogramms Basel.

- **Natur- und Kulturräume:** Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bilden zudem die wertvollen Natur- und Kulturräume der Region funktionale Räume. Zwischen diesen Räumen nehmen die Vernetzungsachsen (Gewässer, Siedlungstrengürtel) eine wichtige Funktion wahr.

Auf binationaler Ebene sind als Beispiele für funktionale Räume zu nennen:

- der **Dinkelberg** im Hochrheingebiet in den Landkreisen Lörrach und Waldshut in Baden-Württemberg und im Kanton Basel-Stadt mit seinen Ausläufern zur Wiese hin;
- das südliche **Markgräflerland** in Baden-Württemberg und die Wieseebene.

Auf nationaler Ebene sind als Beispiele zu nennen:

- das Birstal, das seine Zusammenarbeit in Form der Birsstadt verfestigt hat;
- der Sundgau, das beispielsweise in touristischen Belangen zusammenarbeitet;
- der Basler und der Aargauer Jura.

Bei jeder raumplanerischen Aufgabe gilt es, eine geeignete administrative Ebene (Regierung, Parlament, Gemeinde etc.) und einen dazu passenden geografischen Perimeter zu wählen. Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt übersteigt jeder funktionale Teilraum seine engen Kantons Grenzen, womit in funktionalen Räumen stets eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit notwendig ist. Für diese Zusammenarbeit sind Organisationen mit entsprechenden Leistungsaufträgen beauftragt. Gerade auf binationaler und nationaler Ebene findet die Zusammenarbeit oft projektbezogen und mit einer zeitlich begrenzten Projektorganisation statt.

2 *Wieweit werden bisher raumwirksame Aufgaben grenzüberschreitend abgestimmt und geplant?*

Folgende Gremien mit unterschiedlichen Einzugsgebieten stellen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sicher:

- Die deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz (ORK) verbindet die Regierungs- und Verwaltungsbehörden auf regionaler Ebene. Sie basiert auf dem im Jahr 1975 abgeschlossenen Bonner Abkommen, das den Perimeter für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Oberrheingebiet festgelegt hat. Am 29. November 2013 hat der Kanton Basel-Stadt als Mitglied der ORK eine Willenserklärung zur Förderung der gegenseitigen Information und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Raumplanung am Oberrhein unterzeichnet.
www.oberrheinkonferenz.org/de/
- Der Trinationale Eurodistrict Basel (TEB) mit seinen Organen widmet sich in Arbeitsgruppen mehreren raumrelevanten Themen (Raumordnung und Landschaft, Mobilität, etc.).
www.eurodistrictbasel.eu/de/
- Der TEB und die deutschen, französischen und schweizerischen Partner haben in Form der Internationalen Bauausstellung (IBA) Basel 2020 eine Projektentwicklungs- und Qualifizierungsplattform für die grenzüberschreitende Standort- und Regionalentwicklung ins Leben gerufen.
<http://iba-basel.net/de/>

- Mit den Agglomerationsprogrammen im Generellen und dem Agglomerationsprogramm Basel im Speziellen besteht ein nationales Fördermittel, das die raumwirksamen Vorhaben in den Bereichen Siedlung und Verkehr koordiniert.
www.agglobasel.org/
- Das Raumentwicklungskonzept Nordwest+ wurde 2011 von den Kantonen AG, BL, BS, SO und dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee als selbstbindendes Raumkonzept verabschiedet und entspricht dem im damaligen Gesetzesentwurf des RPG geforderten regionalen Planungsinstrument.
www.ag.ch/de/bvu/raumentwicklung/strategien_konzepte/raumkonzept_nordwestschweiz/raumentwicklungskonzept_nordwest_1.jsp

Des Weiteren existieren folgende bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wichtigen Kooperationsgremien:

- die Trinationale Metropolregion Oberrhein www.rmtmo.eu/de/
- die Metropolitankonferenz Basel www.metropolitankonferenz-basel.ch/
- die Nordwestschweizer Regierungskonferenz www.nwrk.ch
- sowie die interkantonale Koordinationsstelle der Regio Basiliensis www.regbas.ch/de/

Hinzu kommen diverse grenzüberschreitende Vorhaben wie die Verlängerungen der Tramlinien 8 und 3 sowie die grenzüberschreitende Entwicklungsplanung „3Land“, die auf Projektebene eine enge Zusammenarbeit erfordern.

3. *Welche Erfahrungen können für die künftige grenzüberschreitende Planungen genutzt werden?*

Die Region kann auf ein funktionierendes, trinationales institutionalisiertes System zurückgreifen. Dabei werden die verschiedenen Ebenen auch in Zukunft stufengerecht in die Planung miteinbezogen. Die Auswahl der angemessenen Organisationsform und der richtigen Ansprechpartner bedingt grenzüberschreitend teilweise mehr Zeit und Sorgfalt respektive Kenntnisse der unterschiedlichen Funktionsweise als dies bei nicht-grenzüberschreitenden Projekten der Fall ist. Beschlussverfahren nehmen zudem meist mehr Zeit in Anspruch, da sie synchron erfolgen sollten. Deshalb ist es wichtig, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit kontinuierlich gepflegt und längerfristig aufgebaut wird.

Auf der Projektebene haben sich vor allem projektspezifische Arbeitsgruppen als zielführend erwiesen. Neben einer politischen Steuerung durch die direkt beteiligten politischen Vertreter zeichnen sie sich durch eine enge Zusammenarbeit auf der technischen Projektleiterebene aus. Im Rahmen des Agglomerationsprogramms hat sich die Zusammenarbeit im Laufe der verschiedenen Generationen kontinuierlich intensiviert und weiterentwickelt. Bei dieser Entwicklung lässt sich gut erkennen, dass gemachte Erfahrungen in neue Projekte implementiert wurden. So bietet die IBA Basel 2020 dank neuen und vertieften Kooperationsformen Erkenntnisse, die auch in anderen Projekten und in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit über das Jahr 2020 hinaus von Nutzen sein werden. Ausserdem können Erfahrungen aus anderen funktionalen Räumen – z.B. andere Schweizer oder europäische Grenzräume – genutzt werden.

4. *Wie kann die regionale Zusammenarbeit nach dem bundesrätlichen RPG-Entwurf künftig aussehen?*

Es kann davon ausgegangen werden, dass die zweite Etappe der RPG-Revision in den nächsten Jahren wieder in Angriff genommen wird. Denn trotz der ablehnenden Haltung der Mehrheit der Kantone in der Vernehmlassung wurden Themen mit unbestrittenem Revisionsbedarf benannt. Eines davon war die Planung in funktionalen Räumen, wofür der Bund eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen hat. Da noch keine Ergebnisse veröffentlicht wurden, lässt sich derzeit lediglich

festhalten, dass die Lage von Basel-Stadt den Kanton bereits sehr früh zur grenzübergreifenden (kommunal, kantonal und national) Planung gezwungen und der Region zu einer Vorreiterrolle bei der regionalen Planungen verholfen hat. Die dazu konstituierten Gremien sowie die durch das Agglomerationsprogramm des Bundes angeregte Zusammenarbeit entsprechen den Forderungen des damaligen Gesetzesentwurfs. Dementsprechend sollte sich die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Region Basel nicht grundlegend verändern.

5 *Hat der Regierungsrat Änderungsvorschläge und gibt es spezifische Anliegen von Basel-Stadt?*

Der Volltext der regierungsrätlichen Stellungnahme zum Entwurf der Zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes kann hier abgerufen werden:

<http://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/stellungnahmen.html> (28. April 2015)

Nachfolgend die wichtigsten Aspekte bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit:

- Grundsätzlich stimmte der Regierungsrat der vorgeschlagenen Revision zu, da der Gesetzesentwurf die Interdisziplinarität der Aufgabe Raumplanung korrekt wiedergibt. Der Kanton Basel-Stadt als Zentrum eines Metropolitanraums hätte es begrüsst, wenn die Planung in funktionalen Räumen im Gesetzesartikel 2a zur Zusammenarbeit erwähnt worden wäre.
- Eine zeitliche Dringlichkeit für die bereits zweite Revisionsetappe war aus unserer Sicht nicht erkennbar.
- An einigen Stellen des Gesetzes wurde auch die zu tiefe Detailschärfe kritisiert. Diese hat einer Rahmengesetzgebung nicht mehr entsprochen. Zudem wäre der Umsetzungsspielraum der Kantone stark eingeschränkt worden.
- Die Planung in funktionalen Räumen sowie die tripartite Zusammenarbeit wurden begrüsst. Denn der städtisch geprägte funktionale Raum Basel reicht weit über die Grenzen des Kantons Basel-Stadt hinaus. Mit den strategischen Planungsgrundlagen im Trinationalen Eurodistrict, mit dem Raumkonzept Nordwest+ (NW+) und vielen weiteren Planungen koordiniert der Kanton seine Raumplanung mit seinen Nachbarn bereits seit vielen Jahren kantons- und länderübergreifend. Die vorgesehene Verankerung der funktionalen Räume auf Gesetzesebene hätte den bisher gestarteten und erfolgreichen Prozess grenzübergreifender Planungen gefestigt und vertieft.

6 *Welches sind noch nicht ausgeschöpfte Potenziale der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit?*

Bisher erfolgen grenzüberschreitende Planungen auf Basis von Planungsvereinbarungen und der informellen Koordination in den genannten Gremien. Dieses Modell hat sich bewährt. Im Rahmen von Konsultationsverfahren wie dem Schéma des Cohérence Territorial (SCOT, richtplanähnliches Planungsinstrument für die französischen Gemeindeverbände) werden auch die formellen Planungsinstrumente gegenseitig abgestimmt. Dabei ist die Kooperation insbesondere in der Oberrheinkonferenz wertvoll.

Die Kunst der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit liegt darin, sie trotz der administrativen Erschwernisse in die alltäglichen Abläufe zu integrieren. Die politisch bedingt grossen Gremien führen teilweise zu ressourcenintensiven Abläufen. So benötigen beispielsweise Vernehmlassungs- und Beschlussverfahren mehr Zeit als wenn nur nationale Partner beteiligt sind. Dies bedeutet für die Verwaltung auch, dass sie Verständnis für die längeren Fristen aufbringen und sich über die politische Entwicklung in den Nachbargebieten auf dem Laufenden halten muss.

Mit der am 1. Januar 2008 in der Schweiz in Kraft getretenen Neuen Regionalpolitik (NRP) will der Bund Berggebiete, ländliche Räume und die Grenzregionen in ihrer regionalwirtschaftlichen Entwicklung unterstützen. Die Kriterien für Projektförderungen durch die NRP sind mehrheitlich auf die Steigerung der regionalen Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet. Wenn Projekte den Kriterien vollumfänglich entsprechen, übernimmt die NRP bis zu 50% der Gesamtkosten. Die NRP ist damit zwar eine gute Wirtschaftsförderin, jedoch ist sie für die grenzüber-

schreitende Zusammenarbeit in anderen Bereichen wie etwa in der Raumplanung weniger gut geeignet. So übernimmt sie auch nur bedingt die Rolle eines Schweizer Pendants zum Europäischen Interreg-Programm, so dass die Kantone oder andere Partner in grenzüberschreitenden Projekten mehr Kosten selber übernehmen müssen.

7. *Wie können der Trinationale Eurodistrict Basel und der Districtsrat verstärkt miteinbezogen werden?*

Ein direkter Einbezug des Districtsrats durch den Kanton Basel-Stadt findet derzeit nicht statt und ist auch nicht vorgesehen. Denn der Districtsrat soll unbeeinflusst seinen Auftrag erledigen können. Generell findet im politischen System der Schweiz und unserer trinationalen Partner der Einbezug dritter Parlamente nicht statt. Das Aufgabenfeld des TEB und damit des Districtsrats ist klar umrissen und nicht jedes grenzüberschreitende Thema liegt im Zuständigkeitsbereich des TEB. Der Districtsrat kann sich aber an den TEB-Vorstand wenden, der die Anliegen gegebenenfalls gegenüber dem Kanton Basel-Stadt vertritt. Auch kann er sich über Vorhaben informieren lassen und sich bei Bedarf in Planungsprozesse (Planaufgaben, Bürgerbeteiligungen etc.) einbringen. In seinen Sitzungen lässt sich der Districtsrat bereits heute regelmässig über verschiedene Projekte informieren. Die Mitglieder des TEB haben in der Arbeitsgruppe Raumordnung und Landschaft die Möglichkeit, sich auf Verwaltungsebene einzubringen. Der Vorstand des TEB kann bei Bedarf neue Arbeitsgruppen und Projektgruppen einsetzen, sodass neue Kooperationsfelder "ad hoc" aufgegriffen werden könnten. In der IBA sind ebenfalls die meisten Mitglieder aktiv beteiligt und in der Steuerung des Agglomerationsprogramms Basel sind neben den kantonalen Mitgliedern auch gleichberechtigte deutsche und französische Partner vertreten. Die Zusammenarbeit funktioniert auf strategischer wie auf Projektebene gut. Der Regierungsrat sieht daher keinen Bedarf, den TEB stärker einzubeziehen.

8. *Was spricht für und gegen eine neue Rollenverteilung Regierung/Grosser Rat bei der Richtplanung?*

Der Beschluss des kantonalen Richtplans erfolgt im Kanton Basel-Stadt durch die Exekutive. Schweizweit wird der kantonale Richtplan mehrheitlich durch die Legislative beschlossen, einige Kantone (BE, BS, GR, SG) übertragen diese Kompetenz dem Regierungsrat.

Argumente für einen Beschluss durch den Regierungsrat, resp. gegen eine neue Rollenverteilung:

- Der kantonale Richtplan bleibt ein fachliches Instrument, bei dem die Koordination von Vorhaben auf raumplanerischen Grundsätzen erfolgt. Das geltende RPG betrachtet den Richtplan nicht als „Vornutzungsplan“ und die Nutzungspläne nicht als Instrument zur Durchführung des Richtplans. Denn die Darstellung von Planungsergebnissen und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten dienen ausschliesslich der Koordination und Information. Dabei handelt es sich um Staatsaufgaben, welche die Kantonsverfassung BS dem Regierungsrat zuweist. Bei einem Beschluss durch den Grossen Rat würde der kantonale Richtplan stärker von politischen Entscheiden geprägt.
- Da administrativ die kantonale und die kommunale Ebene in Basel-Stadt sehr nahe und stärker als bei den anderen Kantonen beieinander liegen, ist der kantonale Richtplan BS besonders detailliert. Gleichwohl bleibt er im Gegensatz zum Zonenplan und weiteren nutzungsplanerischen Instrumenten ein strategisches Instrument. Die bisherige Kompetenzverteilung bezüglich Richtplan und Zonenplan macht im Kanton Basel-Stadt deshalb Sinn und hat sich bewährt.
- Eine Genehmigung durch den Grossen Rat würde aufgrund der politischen Diskussion mehr Zeit in Anspruch nehmen. Dies hätte Auswirkungen auf den Planungs- und Überarbeitungshorizont, der momentan für eine Nachführung oder Aktualisierung wenige Jahre beträgt. Ob diese speditiven Anpassungen auch bei einer Mitwirkung durch den Grossen Rat möglich wären, ist ungewiss.

Argumente für einen Beschluss durch den Grossen Rat, resp. für eine neue Rollenverteilung:

- Soll der Richtplan als politisches Planungsinstrument ausgestaltet werden, würde ein Beschluss durch den Grossen Rat Sinn machen. Er wäre dann wahrscheinlich stärker von politischen Kompromissen geprägt.
- Durch einen Beschluss durch den Grossen Rat würde allenfalls der Stellenwert des Richtplans erhöht.

9. Was bringt der Regierungsrat gegenüber dem Bundesrat in der Vernehmlassung vor?

Siehe dazu die Antwort zur Frage 5.

10. Was schlägt der Regierungsrat zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Abstimmung raumwirksamer Aufgaben und als Planungsinstrumente und -abläufe in der Region und in Basel-Stadt vor?

Aus Sicht des Regierungsrats findet bereits heute eine gute Abstimmung und Zusammenarbeit in der trinationalen Raumplanung statt. Allfällige Hemmnisse bei der Zusammenarbeit sind weniger auf institutionelle Lücken zurückzuführen, sondern liegen in der Natur der trinationalen Zusammenarbeit, die grösstenteils auf freiwilliger Basis aller Partner stattfindet. Die jeweilige lokale Planungshoheit stellt einen Grundstein der geltenden Planungssysteme dar: Während die Planungskultur und -instrumente von Deutschland und der Schweiz relativ ähnlich sind, weichen diejenigen von Frankreich insbesondere wegen unterschiedlichen Zuständigkeiten der staatlichen Ebenen stärker ab.

Mit dem Zusammenschluss der Gemeindeverbände zu Agglomerationsverbänden und der neu formierten französischen Region Grand Est ergibt sich eine zusätzliche Unsicherheit über die politischen und behördlichen Abläufe. Allerdings zeichnet sich die trinationale Zusammenarbeit der Region Basel dank der langjährigen Zusammenarbeit durch einen vertrauensvollen Umgang der Partner untereinander aus. Dementsprechend scheint dem Regierungsrat die bisherige Zusammenarbeit über Planungsvereinbarungen, die einer behördenverbindlichen Wirkung sehr nahe kommen, als effizient und sinnvoll.

3. Zusammenfassung

Die durch die Anzugstellenden aufgeworfenen Fragen betreffen zwei Themenkreise: Die zweite Etappe der RPG-Revision (im Entwurf von 2015, unterdessen sistiert) und generelle Fragen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der trinationalen Agglomeration Basel. Die Fragen zur RPG-Revision werden im Sinne der damaligen Stellungnahme des Regierungsrates zuhanden des Bundes beantwortet. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist aus Sicht des Regierungsrates ausreichend ausgebaut und hat sich sowohl auf strategischer Ebene wie auch auf Projektebene gut bewährt. Da der vorliegende Antrag keine expliziten Forderungen enthält, die einer weiterführenden Bearbeitung bedürfen, beantragt der Regierungsrat, den Anzug abzuschreiben.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Heinrich Ueberwasser und Konsorten betreffend „grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Raumplanung“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin